

Interessenvertretung junger Menschen mit Leben zu füllen und gleichzeitig gesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Befunde weisen darauf hin, dass der Druck, sich in dem Spannungsfeld von „traditionellen“ Prinzipien zu entfernen, durchaus gegeben ist, was sich nicht zuletzt auch in strukturellen Veränderungen der Jugendverbandslandschaft widerspiegelt (z. B. Professionalisierung, stärkere Angebotsorientierung). Trotzdem und in Teilen sogar gerade deswegen (man denke an Hauptamtliche als Kristallisationskern für Ehrenamtliche) sind Jugendverbände immer noch ein Ort, an dem sich viele junge Menschen organisieren, sie stellen ein wichtiges Sozialisationsfeld dar und sind relativ unabhängig von überörtlichen Ebenen. Jugendringe sind – wenn sie denn vorhanden sind – eine wichtige Infrastruktur für Jugendverbände, insbesondere dann, wenn die Jugendverbände selbst eine gering entwickelte Organisationsstruktur haben und kaum über Ressourcen verfügen. Die Ergebnisse zeigen somit auch, dass eine Stärkung von kommunalen Jugendringen eine gute Strategie sein kann, jugendliche Selbstorganisation in Verbänden zu stärken. Mit den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen haben Jugendverbände gute Möglichkeiten, ihre spezifischen Perspektiven in die kommunale Jugendpolitik einzubringen. Um aber tatsächlich mehr Einfluss gewinnen zu können, wäre eine konsequentere Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden und eine bessere Vorbereitung auf die Arbeit in politischen Gremien und Ausschüssen erforderlich.

Verf.: Christian Peucker, Tina Gadow, Liane Pluto, Mike Seckinger, Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstraße 2, 81541 München, E-Mail: peucker@dji.de

Christian Lüders/Sonja Peyk

Die Förderung der Jugendverbände durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes – Entwicklung, Effekte und Begründungen

Für die Jugendverbände – wie auch für andere Träger der Kinder- und Jugendhilfe – ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) von zentraler Bedeutung. Der KJP ist der älteste auf Dauer angelegte Haushaltstitel für den Bereich Kinder- und Jugendpolitik bzw. Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. 2010 umfasste dieser Titel rd. 147,3 Mio. €. Im Bundeshaushalt wurden für die Haushaltsjahre 2011 rd. 149,2 Mio. € und für 2012 rd. 147,9 Mio. € veranschlagt¹. Jugendverbände werden dabei aus bis zu fünf verschiedenen Förderprogrammen des KJP gefördert. Die zwei für die Förderung der Jugendverbände relevantesten Förderprogramme im KJP sind die Programme „Jugendverbandsarbeit“ und „Internationale Jugendarbeit“. Beide Förderprogramme machen im Verhältnis zur Gesamtsumme die zweit- und drittgrößten Posten im KJP aus: Im Haushaltsjahr 2012 waren für das Programm „Jugendverbandsarbeit“ rd. 15,3 Mio. € und für das Programm „Internationale Jugendarbeit“ rd. 17,9 Mio. €² veranschlagt.

1 Vgl. Einzelplan BMFSFJ für das Haushaltsjahr 2012, Kapitel 1702 Titel 684 11, *Bundesministerium für Finanzen (BMF)*, Bundeshaushaltsplan 2012. Einzelplan 17, S. 16. Verfügbar über: <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundshaushalt2012/pdf/ep17.pdf> oder www.bundesfinanzministerium.de/bundshaushalt2012/html/ep17/ep17.html; [25.10.12].

2 Die Jugendverbände werden im KJP-Förderprogramm „Internationale Jugendarbeit“ vor allem aus dem Unterprogramm „Internationale Jugendarbeit – Globalmittel“ gefördert. Im Verhältnis zum Gesamthaushalt des KJP beläuft sich dieser

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2013-1-60>

Generiert durch IP '3.149.247.122', am 02.05.2024, 16:15:15.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Um diese für sich genommen zunächst beeindruckenden Summen des KJP insbesondere für die Jugendverbandsarbeit einschätzen zu können, ist es sinnvoll, zwei weitere Bezugsgrößen zu nennen. 2009 lag erstens der Anteil der Ausgaben des Bundes an den Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe bei etwas mehr als 2,5%; knapp 27% schulterten die Länder und Stadtstaaten, etwas über 70% die Gemeinden. Auch die Förderung der Jugendverbandsarbeit basiert neben Fördermitteln aus dem KJP des Bundes auf weiteren Finanzierungsquellen. Zu nennen sind neben Eigenmitteln aus Mitglieder- und Teilnehmerbeiträgen, Zuwendungen der Erwachsenenorganisationen und Geldern von Kirchen, Stiftungen etc. vor allem Fördergelder auf Landesebene im Rahmen der Landesjugendpläne und -gesetze und auf kommunaler Ebene, die den Jugendverbänden parallel zur Bundesförderung gewährt werden³.

Für die Finanzierung der Jugendpolitik von Bedeutung ist zweitens, dass neben dem KJP der Bund immer wieder im erheblichen Umfang zeitlich befristete kinder- und jugendpolitische Programme auflegt. So wurden z. B. für die Jahre 2011 und 2012 für das Programm gegen Rechts-Extremismus im Jugendalter „Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ jeweils 29 Mio. € eingeplant⁴. Für die Qualifizierungsoffensive „Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung im frühkindlichen Bereich“ wurden für 2011 82 Mio. € (2011) und für 2012 102 Mio. € (2012) im Bundeshaushalt vorgesehen⁵.

Drittens sind einige wenige, vor allem im Bereich des freiwilligen Engagements, seit Kurzem auch im Bereich der frühen Hilfen angesiedelte Programme auf eine dauerhafte Förderung angelegt. Ein jugendpolitisch wichtiger und in dieser Form neuer Titel sind die 169,7 Mio. € für das Haushaltsjahr 2012, aus dem der neu eingeführte Bundesfreiwilligendienst finanziert wird. Zu nennen ist schließlich auch die auf Dauer angelegte Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, die mit geplanten 30 Mio. € im Jahr 2012 zu Buche schlägt und die in den nächsten zwei Jahren auf 51 Mio. € jährlich aufgestockt werden soll.

Im Mittelpunkt der Förderung des KJP stehen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich im SGB VIII, § 83, Abs. 1. Dort heißt es, dass „die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern (soll), soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann“. Dementsprechend formulieren die Richtlinien des KJP unter der Überschrift „Aufgaben des KJP“:

„(1) Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes soll auf der Grundlage des § 83 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) SGB VIII die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden. Hierzu gehört es insbesondere, neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen.

Titel im Haushaltsjahr 2012 auf rd. 5,2% (2011: 4,5%) (vgl. *Bundesministerium für Finanzen (BMF)*, Bundeshaushaltsplan 2012. Einzelplan 17, S. 16. Verfügbar über: <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/pdf/ep17.pdf> oder www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/html/ep17/ep17.html; [25.10.12].

3 *Behr, K./Liebig, R./Rauschenbach, Th.*, Strukturwandel des Ehrenamts. Gemeinwohlorientierung im Modernisierungsprozess, Weinheim & München 2000, S. 104.

4 *Bundesministerium für Finanzen (BMF)*, Bundeshaushaltsplan 2012. Einzelplan 17, S. 17. Verfügbar über: <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/pdf/ep17.pdf> oder www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/html/ep17/ep17.html; [25.10.12].

5 A. a. O.

(2) Der Kinder- und Jugendplan soll

a) dazu beitragen, dass zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben nach §§ 1 und 2 SGB VIII junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können,

b) Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene schaffen und sichern (...).“⁶

Die Förderung der freien Träger konzentriert sich also – folgt man den aktuellen gesetzlichen Vorgaben – einerseits auf *bundeszentrale* Infrastrukturen und auf der anderen Seite auf die Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe zeitlich befristete anregende, innovative Programme.

Neben dieser allgemeinen gesetzlichen Grundlage der Förderung freier Träger auf Bundesebene wird der gesetzliche Auftrag für die Jugendverbände und ihre Arbeit im Feld der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der § 11 (Jugendarbeit) und § 12 (Jugendverbandsarbeit) des SGB VIII noch einmal gesondert benannt. Demnach ist gemäß § 12 SGB VIII „die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern“. Der zweite Absatz verweist dabei auf die besondere Struktur der Jugendverbände, in der die „Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (wird)“. In diesem Sinne heißt es auch in den KJP-Richtlinien des Förderprogramms „Jugendverbandsarbeit“: „Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse legen ihre Arbeit auf Dauer an und richten sich in der Regel auf die eigenen Mitglieder aus. Sie wenden sich mit ihren Angeboten auch an Nichtmitglieder. Sie fördern das politische und soziale Engagement der Jugend innerhalb und außerhalb der Verbände und tragen zur Stärkung der staatsbürgerlichen Verantwortung bei. Durch die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen jungen Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden“ (II 12 KJP-RL).

Die Förderung der Jugendverbände ist also vor dem Hintergrund ihrer spezifischen organisatorischen Verfasstheit als Mitgliedsverbände, in denen sich Kinder und Jugendliche selbst organisieren und ehrenamtlich engagieren, insbesondere auf bestimmte Rahmenbedingungen und auf Dauer gestellte Förderstrukturen angewiesen.

1 Entwicklung

Der erste Bundesjugendplan, verkündet am 18. Dez. 1950, wurde noch in der Verantwortung des Bundesministeriums des Innern aufgelegt.⁷ Er umfasste 17,5 Mio. DM und war in fünf Förderfelder untergliedert. Die für die Förderung der Jugendverbände relevante Titelgruppe „Zuschüsse zur Förderung der Jugendverbände, internationaler Jugendaustausch, staatspolitische Erziehung (und) zentrale Führungsaufgaben“ belief sich damals auf 3,3 Mio. DM. Gefördert wurden damit

6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). In: Gemeinsames Ministerialblatt, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, 63. Jg. Nr. 9., S. 141–153. Verfügbar über <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [12.09.2012]; hier: KJP-RL I 1.

7 Zu den damaligen jugendpolitischen Konstellationen vgl. Münch, U., Familien-, Jugend- und Altenpolitik, in: Schulz, G. (Hrsg.), Bundesrepublik 1949–1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3), Baden-Baden, 2006, S. 597–652.

bundeszentrale Jugendverbände wie die Mitgliedsverbände des DBJR, Studentenverbände, parteipolitische Jugendorganisationen und andere kleinere Jugendverbände. Auf seiner 4. Vollversammlung beurteilte der Deutsche Bundesjugendring damals die Förderung aus dem Bundesjugendplan als notwendig und wichtig u. a. „zur Aktivierung der Jugendarbeit, für zentrale Führungsaufgaben, staatsbürgerliche Schulungsarbeit, internationale Begegnungen und den Ausbau guten Schrifttums (...)“. „Die Gesamtsumme für diese Zwecke in Höhe von 3,3 Mill. DM wird von den Verbänden zur Vertiefung und Verbreiterung ihrer Arbeit genutzt (...)“.⁸

Die meisten Fördergelder flossen jedoch mit 9,5 Mio. DM als Zuschuss in den Bau von Jugendwohnheimen. 2 Mio. DM sollten für „Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege in Notstandsgebieten“ ausgegeben werden, 1,5 Mio. DM für „Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums (...) und sonstigen Bildungsmaterials, vor allem der Jugendverbände“; die restlichen 1,5 Mio. DM waren für „sonstige Maßnahmen“ vorgesehen.⁹

Charakteristisch für das Selbstverständnis des BJP und des KJP bis heute ist die Idee der Autonomie der freien Trägerschaft, das Subsidiaritätsprinzip und die Vorstellung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe: „Der Bundesjugendplan ist eine im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag, dem Deutschen Bundesrat, den obersten Jugendbehörden der Länder und den Verbänden der Jugendarbeit durchgeführte Aktion der Bundesregierung.“¹⁰ Dass diese „eivernehmliche Aktion“ immer wieder neu ausgehandelt und der Sache nach als Spannungsverhältnis verstanden werden muss, lässt sich exemplarisch an der Geschichte des BJP und KJP studieren – z. B. wenn die Seite der freien Träger den Eindruck hatte, sozialpolitisch in die Pflicht genommen bzw. instrumentalisiert zu werden, oder das zuständige Bundesministerium sich die Frage stellte, was die Träger für die eigene Politik leisteten. Dieses Spannungsverhältnis betraf insbesondere immer auch die Jugendverbände, die mehr als andere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor die Situation gestellt waren, zwischen den Interessen der Jugendlichen und der Bundespolitik einen Ausgleich finden zu müssen, ohne dabei ihr Selbstverständnis als selbstorganisierte und dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit verpflichtete Jugendorganisationen aufzugeben.¹¹ Zugleich ermöglichte die Förderung durch den BJP und den KJP die Implementierung einer auch im internationalen Vergleich bislang einmaligen jugendpolitischen Infrastruktur.

Kennzeichnend für die Folgejahre nach der Verkündung des BJP war, dass neue Fördertitel hinzukamen. So wünschte beispielsweise „das Bundesarbeitsministerium im Interesse der arbeits-, berufs- und heimatlosen Jugend, den Schwerpunkt der Maßnahmen des 2. Bundesjugendplans stärker als bisher in die Schaffung echter Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu legen“.¹² In analoger Weise wurden z. B. 1953 ein Programm für die Jugendhilfe in Gebieten mit besonde-

8 Collm, St., Der Bundesjugendplan, in: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, Weinheim & München 1991, S. 199.

9 Vgl. Tabelle 1 in Pütz-Böckem, M.-Th./Peschel, W., Der Kinder- und Jugendplan des Bundes. Etappen eines jugendpolitischen Förderinstrumentes, in: Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.), Eine wechselvolle Geschichte. 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes (Schriftenreihe Nr. 34), Berlin 2001, S. 34.

10 Königsfeld 1957, S. 3 zit. nach Steitz, W. A., Der Bundesjugendplan 1950 bis 1990. Strukturwandlungen eines jugendpolitischen Instrumentariums, in: Breuer, K. H. (Hrsg.), Jahrbuch für Jugendsozialarbeit XIV. Köln 1993, S. 49.

11 Müller-Stackebrandt, J., Jugendförderungs politik, in: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, Weinheim & München 1991, S. 214; Gängler, H./Winter, R., Jugendverbände zwischen Pragmatik und Funktion, in: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, Weinheim & München 1991, S. 218.

12 Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk (Hrsg.): Informations-Rundbrief zur sozialen Lage der Jugend Nr. XXIV, Oktober 1951; zit. nach v. Bothmer, H., Jugendsozialarbeit im Bundesjugendplan – Eine untrennbare Geschichte, in:

rer Jugendgefährdung und 1955 der Deutsche Jugendbuchpreis in den BJP aufgenommen. Später kam noch ein Landjugendprogramm hinzu; der siebte Bundesjugendplan betonte erstmals den hohen Stellenwert der politischen und musischen Bildung; außerdem wurden für Zuwanderer aus der DDR Beihilfen für die Ausbildung aufgenommen.¹³

1956 wurde der sogenannte Garantiefond beschlossen und in den BJP integriert, ein Förderprogramm, das vor allem auf die individuelle schulische, berufliche und gesellschaftliche Eingliederung von jugendlichen Zuwanderern abzielte. Erstmals wurden damit „und bis heute einmalig individuelle Hilfen aus dem BJP gewährt, während ansonsten der BJP und heute auch noch der KJP ansonsten ausschließlich institutionell und projektbezogen fördern“ (von Bothmer 2001, S. 91). 1957 übernahm das damalige Bundesministerium für Familienfragen die Federführung für den Bundesjugendplan; damit einher ging die Erweiterung des Namens des Ministeriums um den Zusatz „... und Jugendfragen“. Auch an anderer Stelle wandelten sich die Förderschwerpunkte. Walter A. Steitz hat dies auf die Formel gebracht, dass die Kriegsfolgenhilfen abgebaut wurden und die Bildungsarbeit sich in den Vordergrund drängte.¹⁴

Während also in den 60er und 70er Jahren sowohl die nationale Jugendarbeit (22%) wie auch die internationale Jugendarbeit mit 30% der Fördermittel eine relativ zentrale Bedeutung innehatten, schwächte sich diese in den 80er Jahren zunehmend zugunsten der „Jugendsozialarbeit“ und der „Sozialen Bildung“ ab. Auch wenn sich im Jahr 1989 die Anteile der nationalen Jugendarbeit auf nur noch 16% und die der internationalen Jugendarbeit auf 19% am gesamten Fördervolumen beliefen, stellte das Programm „Zentrale Jugend- und Studentenverbände“, also das Programm, aus dem die Jugendverbände gefördert wurden, mit 22 Mio. DM damit immer noch den damals zweitgrößten Förderprogramm.¹⁵

Für eine spätere Phase ab Beginn der 1970er Jahre diagnostizierte Jutta Müller-Stackebrandt zwei gegenläufige Tendenzen in der Förderpolitik: „Demokratisierungsprozesse in der Gesellschaft und Forderungen nach umfassender Planung von Entscheidungsprozessen sollten Eingang in den Förderplan finden; andererseits wurde zunehmend die Notwendigkeit erkannt, kompensatorische, d. h. defizit-ausgleichende Maßnahmen für unterprivilegierte Jugendlichengruppen (Arbeitslose, Behinderte, Ausländerkinder) einzuführen.“¹⁶

Wichtig und folgenreich für die Förderschwerpunkte des BJP bzw. des KJP¹⁷ – wie übrigens auch für die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des JWG und des KJHG – war das Verfassungsgerichtsurteil vom 18. Juli 1967. Im Mittelpunkt dieses Urteils standen die föderalen Zuständigkeiten im Bereich der Jugendpflege bzw. Jugendhilfe. Das Verfassungsgericht stellte damals fest, dass die Förderung im Bereich der Jugendhilfe durch die Bundesregierung sich nur auf „Be-

Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.), Eine wechselvolle Geschichte. 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes (Schriftenreihe Nr. 34), Berlin 2001, S. 86.

13 Pütz-Böckem, M.-Th./Peschel, W., Der Kinder- und Jugendplan des Bundes. Etappen eines jugendpolitischen Förderinstrumentes, in: *Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.), Eine wechselvolle Geschichte. 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes (Schriftenreihe Nr. 34), Berlin 2001, S. 35.*

14 nach Steitz, W. A., Der Bundesjugendplan 1950 bis 1990. Strukturwandlungen eines jugendpolitischen Instrumentariums, in: Breuer, K. H. (Hrsg.), *Jahrbuch für Jugendsozialarbeit XIV*, Köln 1993, S. 63.

15 Collm, St., Der Bundesjugendplan, in: *Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände*, Weinheim & München 1991, S. 200.

16 Müller-Stackebrandt, J., Jugendförderungspolitik, in: *Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände*, Weinheim & München 1991, S. 209.

17 1993 erfolgte im Anschluss an das KJHG die Erweiterung auf die Altersgruppe der Kinder und die Umbenennung des BJP in „Kinder- und Jugendplan des Bundes“ (KJP).

strebungen“ beziehen kann, „die der Aufgabe nach eindeutig überregionalen Charakter haben. Es muss sich um Bestrebungen handeln, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Die Förderung von Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendpflege durch den Bund wäre demnach zulässig z. B. bei zentralen Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes erstreckt, bei gesamtdeutschen Aufgaben und bei internationalen Aufgaben. Keinesfalls kann sich die Zuständigkeit des Bundes auf die Förderung regionaler oder örtlicher Bestrebungen erstrecken.“¹⁸ De facto bedeutete und bedeutet dieses Urteil bis heute, dass BJP und KJP abgesehen von den zeitlich befristeten innovativen Modellprogrammen zur Anregung der Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe nur Bestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe fördern konnten, die den zitierten „überregionalen Charakter“ aufwiesen. Förderprogramme, die darüber hinaus Angebote und Maßnahmen fördern sollen, bedürfen zusätzlicher Begründungen. Ein Beispiel hierfür ist der frühere Garantiefond, der heute in Form des Förderprogrammes 4.1 (Eingliederungsprogramme) im Rahmen des Programmes „Soziale und berufliche Integration junger Menschen“ die Jugendmigrationsdienste vor Ort ermöglicht. Neben der Begründung über den § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) ist dies nur möglich im Rückgriff auf das Kapitel 3 „Förderung der Integration“ des „Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“, in dem Integrationskurse vor Ort und weitere Integrationsangebote, wie z. B. migrationspezifische Beratungsangebote, als Aufgabe der Bundesregierung ausgewiesen werden.

Schon dieser noch kursorische Rückblick in die Geschichte des BJP bzw. KJP deutet an, dass

- von Beginn an und kontinuierlich der Förderung der *freien* außerschulischen Jugendarbeit, der Angebote zur beruflichen Integration junger Menschen, der musischen und politischen Bildung und anderer Angebote der Jugendpflege, später der Kinder- und Jugendhilfe in ihren verschiedenen Formen auf *Bundesebene* ein hoher Stellenwert zukam;
- neben der Förderung von zeitlich befristeten Programmen und Projekten der BJP sowie der KJP von Beginn an auf die Förderung von *bundeszentralen Infrastrukturen* abzielten, daneben immer aber auch eine Vielzahl von Förderprogrammen geführt wurden und werden, die vor allem aus *Einzelmaßnahmen* sowie der Förderung von *Angeboten auf lokaler Ebene* bestanden;
- die jeweils politisch Verantwortlichen wiederholt *jugendpolitische Akzente* setzten, indem sie auf aktuelle jugendpolitische Herausforderungen reagierten, Förderprogramme neu einrichteten, andere auslaufen ließen und selbst fachliche Standards vorgaben und jugendpolitische Schwerpunkte definierten.

In der Summe führten vor allem die letzten beiden Aspekte dazu, dass sowohl für den BJP als auch de facto für den KJP die Richtlinien immer wieder – fast im 10-Jahres-Abstand – überarbeitet und die Architektur der Förderprogramme neu zugeschnitten bzw. nachjustiert wurden. Die ersten Richtlinien traten am 1. April 1959 in Kraft. Diese wurden – mitunter auch vor dem Hintergrund kritischer Anmerkungen des Bundesrechnungshofes an der Förderpraxis und im Horizont des bereits erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts – 1965, 1971, 1986, 1993, 2000, 2009 sowie mit kleineren Änderungen 2012 überarbeitet. Fast regelmäßig begleitet wurden diese Richtlinienänderungen durch intensive Fachdebatten, wobei unabhängig von einer Richtlinienänderung größere Debatten darüber hinaus das 1978 vom damaligen Bundesministerium für Jugend, Fami-

18 Bundesverfassungsgericht 22, 180, 132: Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 1967 auf die mündliche Verhandlung vom 17. und 18. April 1967. Verfügbar über: www.servat.unibe.ch/dfr/bv022180.html [15.10.2012].

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2013-1-60>

Generiert durch IP '3.149.247.122', am 02.05.2024, 16:15:15.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

lie und Gesundheit vorgelegte Papier „Perspektiven zum Bundesjugendplan“ erzeugte. Neben den vielfältigen Details der Förderung und den Veränderungen in den Programmstrukturen lassen sich dabei von Anfang an wiederkehrende Themen ausmachen, die sich im Kern primär um das subsidiäre Verhältnis von freier Trägerschaft einerseits und jugendpolitischen Erwartungen von staatlicher Seite andererseits drehen. So erinnert z. B. Harry Ortmann in einer kleinen Notiz zum zehnjährigen Bestehen des BJP, dass man bei der Verkündung des neuen Titels „ganz allgemein – im Gegensatz zu heute – weitaus empfindlicher gegen staatliche Maßnahmen jeglicher Art (war)“.¹⁹

2 Strukturen des KJP

Der KJP besteht, folgt man den aktuellen Richtlinien (Stand August 2012), derzeit aus 20 Förderprogrammen (vgl. ausführlich BMFSFJ 2012, KJP-RL II). Sieht man sich die entsprechende Titel 684 11 im Kapitel 17 (BMFSFJ) des Bundeshaushalts an, zeigt sich, dass dort für das Jahr 2012 weniger, nämlich 15 Förderprogramme ausgewiesen werden. Dies liegt zum einen daran, dass die – in der Zählung des Bundeshaushalts – früheren Förderprogramme 6 (Gleichstellung von Mädchen und Jungen), 12 (Zentrale Einrichtungen der Fortbildung) und 15 (Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit) aufgelöst und zu weiten Teilen in andere Programme integriert wurden. Zum anderen gibt es nach wie vor unterschiedliche Zählweisen und Förderprogrammumwidmungen in den Richtlinien einerseits und im Bundeshaushalt andererseits.

Unabhängig davon macht der Blick in die Zahlen des Bundeshaushaltes deutlich, dass die Programme entsprechend ihrer Geschichte und Funktion sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Die folgende Zahlen beziehen sich auf das im Haushalt 2012 vorgesehene „Soll 2012“ in 1 000 €²⁰:

1	Politische Bildung	11 965
2	Kulturelle Bildung	6 469
3	Jugend und Sport	5 595
4	Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund	56 100

19 Ortmann, H., Zehn Jahre Bundesjugendplan, in: deutsche jugend 8 (1960), S. 537; vgl. auch zur Geschichte des BJP bzw. KJP: Keil, A., Jugendpolitik und Bundesjugendplan. Analyse und Kritik der staatlichen Jugendförderung, München 1969; Müller-Stackebrandt, J., Bundesjugendplan – Verteilungsplan oder Instrument zur Qualifizierung von Jugendarbeit, in: Böhnisch, L./Müller-Stackebrandt, J./Scheffold, W. (Hrsg.), Jugendpolitik im Sozialstaat, München 1980, S. 43–101; Müller-Stackebrandt, J., Jugendförderungs politik, in: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, Weinheim & München 1991, S. 205–217; vgl. zur Geschichte des BJP und KJP und ihrer Programme: Borsche, S., Jugendsozialarbeit im Kinder- und Jugendplan des Bundes, in: Fülber, P./Münchmeier, R. (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit Bd. 1, Münster 2001, S. 239–251; Busch, W., 20 Jahre Bundesjugendplan. Entwicklung – Schwerpunkte – Zahlen, in: deutsche jugend 18 (1970), S. 489–507; Collm, St., Der Bundesjugendplan, in: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, Th. (Hrsg.), Handbuch Jugendverbände, Weinheim & München 1991, S. 196–204; Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.), Eine wechselvolle Geschichte. 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes (Schriftenreihe Nr. 34), Berlin 2001; Nikles, B., Jugendpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungen, Merkmale, Orientierungen, Opladen 1976; Steitz, W. A., Der Bundesjugendplan 1950 bis 1990. Strukturwandlungen eines jugendpolitischen Instrumentariums, in: Breuer, K. H. (Hrsg.), Jahrbuch für Jugendsozialarbeit XIV, Köln 1993, S. 49–133.

20 Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundeshaushaltsplan 2012. Einzelplan 17, S. 16 Verfügbar über: <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/pdf/ep17.pdf> oder www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2012/html/ep17/ep17.html; [25.10.12]. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen die institutionelle Förderung der Fachstelle für internationale Jugendarbeit, der Akademie für musische Bildungs- und Medienerziehung in Remscheidt, der Internationalen Jugendbibliothek in München und der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen.

5	Soziale u. berufliche Integration von Jugendlichen	7 712
7	Hilfen für junge Menschen und Familien	3 700
8	Kindheit, Tageseinrichtungen und Tagespflege	5 700
9	Schutz von Kindern und Jugendlichen	5 510
10	Jugendverbandsarbeit	15 302
11	Kinder- und Jugendhilfe der freien Wohlfahrtspflege	2 671
13	Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe	1 800
14	Internationale Jugendarbeit	17 937
16	Sonstige Fördermaßnahmen	1 861
17	Aktionsprogramme	835
18	Forschung	420
	Projektfördermittel KJP Gesamt	143 577

Hinsichtlich der Förderarten kennt der KJP zwei Varianten, die Projektförderung und die institutionelle Förderung. Dazu heißt es in den Richtlinien: „Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gegeben. (...) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Zuwendung als institutionelle Förderung auf der Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gegeben werden.“²¹ Gefördert werden können Kurse, Arbeitstagungen, Personalkosten, Internationale Jugendarbeit, Modellprojekte sonstige Einzelprojekte und Baumaßnahmen.²² Gefördert wird in Form von drei Verfahren, dem Direktverfahren, dem Zentralstellenverfahren und dem Länderverfahren.

3 Leistungen und Effekte

Auch wenn die oben genannten Summen nur einen kleinen Teil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ausmachen, so liegt es doch auch nahe, angesichts der in den Richtlinien formulierten Ansprüche („leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene“ sowie Anregung der Fachpraxis) der Frage nachzugehen, worin die Leistungen der über den KJP finanzierten Infrastrukturen, insbesondere im Rahmen von Jugendverbandsarbeit, bestehen und welche Effekte sich ggf. beobachten lassen. Sieht man einmal von den Prüfungen des Bundesrechnungshofes und einer Studie im Kontext des Förderprogrammes zur politischen Bildung ab, in der ausführlich die über dieses Programm finanzierten Angebote, Strukturen, Fachlichkeit und Zielgruppen beschrieben wurden²³, gab es bis vor Kurzem keine systematische Evaluation des KJP.

21 *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*, Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). In: *Gemeinsames Ministerialblatt*, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, 63. Jg. Nr. 9., S. 141–153. Verfügbar über <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [12.09.2012]; hier: KJP-RL III 1.

22 *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*, Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP). In: *Gemeinsames Ministerialblatt*, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, 63. Jg. Nr. 9., S. 141–153. Verfügbar über <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [12.09.2012]; hier: KJP-RL III 3.

23 Vgl. *Schröder, A./Balzer, N./Schroedter, Th.*, Politische Jugendbildung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation, Weinheim & München 2004.

Erst vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 16. Legislaturperiode erfolgten Festlegungen, dass der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) „einer Prüfung zu unterziehen und die Förderstrukturen umfassend zu modernisieren (sein)“, wurde Ende 2008, Anfang 2009 mit dem DJI-Projekt „Evaluation des KJP“ erstmals der Versuch unternommen, den KJP übergreifend systematisch empirisch zu untersuchen. Ziel sollte es sein, das wichtigste Förderinstrument auf Bundesebene im Bereich Jugendpolitik hinsichtlich seiner Leistungen, Wirkungen und Nachhaltigkeiten zu evaluieren. Einher ging diese Vorgabe des Koalitionsvertrages mit dem fachpolitischen Interesse des BMFSFJ, die Transparenz der Förderung durch den KJP und seiner Effekte zu erhöhen, zu überprüfen, ob und auf welchem Wege die Förderung ggf. zielgenauer als bisher erfolgen könnte und Perspektiven einer Weiterentwicklung des KJP zu einem kohärenten jugendpolitischen Förderinstrument zu entwickeln.

In einem ersten Schritt wurden im Frühjahr 2009 zunächst die Förderprogramme 10.01 „Allgemeine Jugendverbände“, 10.02 „Sportliche Jugendverbände“ sowie das Förderprogramm 12 „Zentrale Einrichtungen der Fortbildung“ für die Evaluation ausgewählt. In der zweiten Phase, die 2010 startete, wurden die Programme „Kulturelle Bildung“ (P 2), „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“ (P 4.1), „Kinder- und Jugendhilfe der freien Wohlfahrtspflege“ (P 11) sowie „Internationaler Jugendaustausch – Globalprogramme“ (P 14.01.01) einbezogen. Diese empirische Basis wurde mit Beginn des Jahres 2012 um das Förderprogramm „Politische Bildung“ (P 1) im Rahmen einer dritten Phase erweitert.

Mit dieser Auswahl sollte eine für die Förderstrukturen des KJP charakteristische Auswahl an Programmen gewonnen werden. Da keine Vorerfahrungen und Konzepte vorlagen, wie ein derartig komplexes sozialpolitisches Programm überhaupt angemessen evaluiert werden kann, wurde beschlossen, nicht den KJP als Ganzes und auf einmal zu evaluieren, sondern die Förderprogramme schrittweise einer Evaluation zu unterziehen. Damit sollte zugleich einerseits soweit als möglich den jeweiligen Besonderheiten der KJP-Förderprogramme entsprochen werden sowie andererseits etappenweise eine Gesamtevaluation des KJP ermöglicht werden.

Methodisch wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt. Ziel der ersten Stufe war es, eine empirisch gesättigte Beschreibung der durch den KJP realisierten Leistungen mit Fokus auf die jeweiligen förderprogrammspezifischen Themenkomplexe zu erhalten. Dem lag die Erwartung zugrunde, dass es zunächst im Sinne der Transparenz der Förderung einer Beschreibung bedurfte, welche Leistungen aufseiten der Träger durch die Mittel des KJP ermöglicht werden. Ein weiterer Fokus der Untersuchung sollte darüber hinaus empirische Hinweise geben, an welchen Stellen diese Leistungen empirisch beobachtbare Wirkungen „erzeugen“. Schließlich interessierte noch das interne „Betriebswissen“ der Träger in Bezug auf das Funktionieren des KJP als Förderinstrument.

Auf der zweiten Stufe wurde in sogenannten Resonanzortbefragungen der Frage nachgegangen, wie und in welcher Weise die KJP-geförderten Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer sich in ihrer eigenen Praxis als hilfreich erweisen.²⁴

24 Zur methodischen Anlage des Projektes und seinen Ergebnissen vgl. ausführlich die im Lauf des Jahres 2012 Schritt für Schritt vorliegenden Berichte zu den einzelnen Programmen auf der Homepage www.dji.de/kjp-evaluation/berichte.htm. Wir danken unseren früheren (Berit Haubmann, Simone Hickmann, Julia Struck-Soboleva, Xandra Wildung sowie Beatrix Kunkel und Maritha Tessmann) und aktuellen Kolleginnen Ulrike Berg-Lupper, Sandra Ebner und Katharina Wach für ihre Unterstützung, die umfangreiche empirische Arbeit und die Erstellung der vorliegenden Berichte, auf die wir uns im Folgenden stützen.

Versucht man die vorliegenden Ergebnisse zusammenzufassen, dann lässt sich festhalten, dass die durch den KJP ermöglichten bundeszentralen Infrastrukturen im Bereich der Jugendarbeit nach innen wie nach außen das inhaltliche und strukturelle Rückgrat der außerschulischen Jugendverbandsarbeit in Deutschland darstellen. Zu diesem Rückgrat gehören zahlreiche Bundesgeschäftsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe, auf Bundesebene zuständige Referentinnen und Referenten in den Verbänden und bei den Trägern, Dach- und Fachverbände auf Bundesebene und eine Vielzahl angelernter Gremien. Gegenüber der Bundespolitik fungieren diese Strukturen als Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Praxisfelder und Verbands- und Trägerstrukturen bzw. als primäre Ansprechpartner der Bundespolitik und zunehmend auch der europäischen Politik im Bereich außerschulischer Kindheits-, Jugend- und Bildungspolitik.

Um dies fachpolitisch angemessen würdigen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass zwar auf lokaler wie auch auf Landesebene die Kinder- und Jugendhilfe das Prinzip der Zweigliedrigkeit kennt, nicht aber auf Bundesebene. Seinen institutionellen Ausdruck findet dieses Prinzip der Zweigliedrigkeit in den Jugendhilfeausschüssen auf kommunaler und Landesebene (vgl. § 71 SGB VIII). Diese dienen sowohl einer umfassenden Beratung der Verwaltung der Jugendämter als auch der Stärkung „der bürgerlichen Mitverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe“ und der Einbeziehung der „freien Jugendhilfe in die Verantwortung für die kommunale Jugendarbeit“²⁵. Da das SGB VIII auf Bundesebene keine den Jugendhilfeausschüssen entsprechende Verankerung institutioneller Strukturen vorsieht, bedarf es analoger Strukturen. Genau dies, die „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ (§ 4, Abs. 1 SGB VIII) zwischen oberster Bundesbehörde und freien Trägern auf Bundesebene wird über den KJP ermöglicht. Dies rechtfertigt auch die Förderung bundeszentraler Infrastrukturen, als genau den damit zusammenhängenden Aufgaben erstens erkennbar „überregionale Bedeutung“ zukommt und zweitens gleichsam per definitionem „ihrer Art nach nicht durch ein Land allein gefördert“²⁶ werden können.

Konkret wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zunächst in Form einer Vielzahl von gemeinsamen Gremien von BMFSFJ und freien Trägern – wie z. B. den KJP bezogenen programmbezogenen Arbeitsgruppen und der Programmübergreifenden Arbeitsgruppe –, den regelmäßigen Jahresplangesprächen und anderen Abstimmungsgesprächen, Jahrestagungen, Gremien, Ausschüsse, Anhörungen, parlamentarische Abende, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und vielfältige andere Anlässe eröffnen darüber hinaus Gelegenheiten für den unmittelbaren Fachaustausch.²⁷

25 *Deutscher Bundestag*, Dritter Jugendbericht. Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter in der Bundesrepublik Drucksache VI/3170. Bonn 1972, S. 56. Verfügbar über: www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload%202010/berichte/KJB/03_Jugendbericht_1971.pdf; [15.10.12]; vgl. auch *Gadow, T./Peucker, Chr./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M.*, Kinder- und Jugendhilfe. Potenziale, Probleme, Perspektiven, Weinheim 2013.

26 § 83, Abs. 1 SGB VIII.

27 Am Rande sei vermerkt, dass auch die Gründung des Bundesjugendkuratoriums (BJK) im engen Zusammenhang mit dem Bundesjugendplan steht. Dieses wurde zunächst als „Kuratorium für Jugendfragen“ gegründet. Dieses Gremium sollte u. a. die Bundesregierung bei der Durchführung und Umsetzung des BJP beraten und wurde über Jahrzehnte als ein Ort genutzt, an dem sich die freien Träger und das zuständige Bundesministerium über Eckwerte des BJP bzw. später des KJP verständigten. Erst mit der Einführung einer eigenen Geschäftsführung Anfang des neuen Jahrtausends und der schrittweisen Entkopplung der KJP-programmbezogenen Themen von den Beratungsaufgaben des BJK wandelten sich sowohl die personelle Zusammensetzung als auch die Aufgabenstellung und Arbeitsweise dieses Gremiums (vgl. *Pütz-Böckem, M.-Th./Peschel, W.*, Der Kinder- und Jugendplan des Bundes. Etappen eines jugendpolitischen Förderinstrumentes, in: *Deutscher Bundesjugendring* (Hrsg.), Eine wechselvolle Geschichte. 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes (Schriftenreihe Nr. 34), Berlin 2001, S. 33; *Steitz, W. A.*, Der Bundesjugendplan 1950 bis 1990. Strukturwandlungen eines jugendpolitischen Instrumentariums, in: *Breuer, K. H.* (Hrsg.), Jahrbuch für Jugendsozialarbeit XIV, Köln 1993, S. 49. Vgl. auch <http://www.bundesjugendkuratorium.de/>.

Sieht man sich die mit dieser Funktionen verbundenen Aufgaben etwas genauer an, lassen sich auf der Basis der Interviews folgende drei Leistungsbereiche benennen, die von den Jugendverbänden als KJP-finanzierte Infrastrukturen auf Bundesebene übernommen werden.

1) *Kommunikation und Vernetzung*

Dazu gehören

- die Bereitstellung und Aufrechterhaltung von innerverbandlichen und außerverbandlichen bundeszentralen Informations-, Kommunikations- und Netzwerkstrukturen,
- die Übernahme einer Mittlerfunktion zwischen Bundespolitik, regionalen und lokalen Verbandsstrukturen, jugendpolitischen Akteuren, landesspezifischen Kontexten, den Verbandsinteressen sowie den Bedarfen, Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen,
- die Herstellung von innerverbandlicher und jugendpolitischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit auf Bundesebene sowie
- die jugendpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

2) *Qualitätsentwicklung*

Dazu gehören

- die Entwicklung vielfältiger Verfahren innerverbandlicher Qualitätssicherung,
- der überregionale Erfahrungs- und Fachaustausch,
- die konzeptionelle Begleitung von Entwicklungsprozessen der Träger und Mitgliedsverbänden,
- die Qualifizierung und fachliche Beratung von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen sowie deren Motivation und Persönlichkeitsbildung,
- die Unterstützung von Professionalisierungsprozessen und
- die Sicherung der konzeptionellen Grundlagenarbeit bzw. die Anregung fachlicher Innovation.

3) *Unterstützung der Bundespolitik*

Dazu gehören

- der Transfer bundespolitischer Anliegen in die Verbands- und Fachdiskussion,
- die Übernahme der fachpolitischen Impulsfunktion nach innen und außen (auf Bundes-, Landes- und kommunale Ebene sowie in andere Praxisfelder),
- die Begleitung von Gesetzesvorhaben zur Weiterentwicklung vor allem des SGB VIII,
- die Umsetzung von jugendpolitischen Programmen und Initiativen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- eigene jugendpolitische Initiativen auf Bundesebene.

Diese zunächst aus den Interviews mit den KJP-finanzierten Fachkräften auf Bundesebene rekonstruierten Leistungsbeschreibungen finden ihren Widerhall, wenn man Nutzerinnen und Nutzer jugendverbandlicher Angebote befragt. Auch wenn diese nicht immer den Nutzen in ihrer Praxis dem KJP als solchen zurechnen können und häufig den Nutzen vor allem als persönlichen Gewinn beschreiben, so lässt sich doch zeigen, dass die KJP-finanzierten Angebote aus dieser Perspektive

als hilfreich und häufig unverzichtbar wahrgenommen werden und dass die mit ihnen verknüpften Anliegen über mehrere Kaskaden in der Praxis auf Resonanz stoßen.

Darüber hinaus liefert die Studie eine Reihe von Ergebnissen, die sich vorrangig auf die Förderinstrumente des KJP beziehen und die in den Debatten um eine Weiterentwicklung des KJP Eingang finden sollen. Diese betreffen u. a. die Weiterentwicklung der Rolle und Funktion von Zentralstellen. Bedarf besteht auch hinsichtlich einer Überprüfung im Sinne der Kohärenz der KJP-Förderarten und Fördersystematiken.

4 Herausforderungen

Folgt man den oben angedeuteten Perspektiven, dann erweist sich der KJP als ein für die bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilfelandchaft einerseits wie auch für die Jugendpolitik auf Bundesebene unverzichtbares Förderinstrument. Der Bund benötigt die bundeszentralen Infrastrukturen zur fachlichen Beratung und zur Umsetzung seiner jugendpolitischen Ziele, die freien Träger sind auf bundeszentrale Strukturen angewiesen, weil sie nur so die Möglichkeit haben, bundesweit fachpolitisch nach innen und außen agieren und Jugendpolitik auf Bundesebene mitgestalten zu können. Wie die Geschichte des BJP und des KJP dokumentiert, sind dabei immer wieder die Prinzipien von freier Trägerschaft, Subsidiarität und partnerschaftlicher Zusammenarbeit neu zu definieren. Ein aktuelles Beispiel hierfür sind die Bemühungen des BMFSFJ in Form eines neuen, KJP-finanzierten Innovationsfonds zur Unterstützung einer Eigenständigen Jugendpolitik verstärkt neue Gestaltungsspielräume für jugendpolitische Impulse zu gewinnen.²⁸

Den KJP, seine Verfahren und Strukturen als kohärentes kinder- und jugendpolitisches Förderprogramm zur Ermöglichung entsprechender bundeszentraler Infrastrukturen zu stärken, wäre ein lohnendes Ziel für die Weiterentwicklung über die aktuelle Evaluation und die begleitenden Prozesse bzw. die Legislaturperiode hinaus. Man kann nur hoffen, dass sich nach den nun auf den Weg gebrachten Impulsen ausreichend Ausdauer für die nächsten Jahre aufseiten aller Beteiligten mobilisieren lässt, damit dieser Prozess nicht auf halbem Wege ins Stocken gerät.

Verf.: Dr. Christian Lüders, Deutsches Jugendinstitut, Abteilung Jugend und Jugendhilfe, Abteilungsleitung, Nockherstr. 2, 81541 München, E-Mail: lueders@dji.de
Sonja Peyk, Deutsches Jugendinstitut e.V., Abt. Jugend und Jugendhilfe, Evaluation der KJP-Programme, Nockherstr. 2, D 81541 München, E-Mail: peyk@dji.de

28 Vgl.: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend.did=176152.html> [25.10.2012].

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2013-1-60>

Generiert durch IP '3.149.247.122', am 02.05.2024, 16:15:15.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.